

Kurztitel

Schifffahrtsanlagenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 298/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

28.08.2008

Außerkrafttretensdatum

30.06.2012

Abkürzung

SchAVO

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz; 94/01 Schiffsverkehr

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Schifffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schifffahrtsanlagenverordnung)

StF: BGBl. II Nr. 298/2008 [CELEX-Nr.: 31996L0082, 32003L0105]

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 58 bis 60, 67 und 70 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2008, und der §§ 32 Abs. 2 und 39 Abs. 3 sowie §§ 60 bis 63 in Verbindung mit 123 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 13/2007, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung sowie mit Ausnahme des 4. Teiles im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. TEIL****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 3. Reinhaltung der Gewässer

2. TEIL

Ausgestaltung, Betrieb und Benützung von Schifffahrtsanlagen

- § 4. Ausgestaltung von Länden
- § 5. Betrieb und Benützung von Länden
- § 6. Zusätzliche Bestimmungen für Versorgungsländen
- § 7. Zusätzliche Bestimmungen für Länden für gefährliche Güter
- § 8. Häfen
- § 9. Einrichtungen für die Schifffahrttreibenden in Häfen
- § 10. Benützungsbeschränkungen für öffentliche Häfen
- § 11. Zusätzliche Bestimmungen für Häfen für gefährliche Güter
- § 12. Umschlagsanlagen für gefährliche Güter
- § 13. Zusätzliche Bestimmungen für Umschlagsanlagen für flüssige gefährliche Stoffe als Massengut und Versorgungsanlagen
- § 14. Schwimmende Schifffahrtsanlagen
- § 15. Schwimmende Anlagen zur Lagerung gefährlicher Stoffe
- § 16. Schwimmende Anlagen zur Lagerung entzündbarer flüssiger gefährlicher Güter
- § 17. Landungsanlagen für den Fahrgastverkehr
- § 18. Allgemeine Bestimmungen für Fähranlagen
- § 19. Zusätzliche Bestimmungen für Hochseilfähren
- § 20. Roll on/Roll off-Anlagen an Wasserstraßen
- § 21. Schleusen an der Donau
- § 22. Maßgebliche Wasserstände auf Wasserstraßen
- § 23. Zusätzliche Bestimmungen für Schifffahrtsanlagen auf Seen

3. TEIL

Sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen

- § 24. Sonstige Anlagen – allgemeine Bestimmungen
- § 25. Brücken über Wasserstraßen
- § 26. Überspannungen von Wasserstraßen
- § 27. Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Brücken über Wasserstraßen
- § 28. Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Überspannungen von Wasserstraßen
- § 29. Wasserflugplätze auf Wasserstraßen
- § 30. Anlagen, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind

4. TEIL

Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern

- § 31. Allgemeines
- § 32. Sicherung der Arbeitsplätze und der Zugänge
- § 33. Zugänge zu Fahrzeugen
- § 34. Beförderung von Arbeitnehmern mit Fahrzeugen
- § 35. Sicherung der Ladeluken und sonstiger Öffnungen
- § 36. Beleuchtung der Arbeitsplätze an Bord
- § 37. Lukendeckel
- § 38. Hebe- und Fördereinrichtungen und Zubehör
- § 39. Bedienung von Hebe- und Fördereinrichtungen
- § 40. Sicherheitsmaßnahmen beim Umschlag

5. TEIL

Hafenentgelte für öffentliche Häfen

- § 41. Arten der Hafenentgelte
- § 42. Ufergeld
- § 43. Liegegeld
- § 44. Winterstandsgeld
- § 45. Bemessungsgrundlagen
- § 46. Hafenentgelttarif
- § 47. Befreiungen
- § 48. Zahlungspflichtige
- § 49. Entstehen des Entgeltanspruchs (*Anm.: Entstehen des Entgeltanspruches*)
- § 50. Fälligkeit der Hafenentgelte
- § 51. Einsicht in Schiffs- und Ladepapiere

6. TEIL**Hafenentgelte für Privathäfen**

- § 52. Arten der Hafenentgelte, Geltungsbereich
- § 53. Hafenentgelttarif

7. TEIL**Verbots- und Beschränkungsbereiche auf Wasserstraßen**

- § 54. Verbotsbereiche
- § 55. Beschränkungsbereiche

8. TEIL**Überwachung**

- § 56. Überwachung (*Anm.: § 56.)*

9. TEIL**Schlussbestimmungen**

- § 57. Übergangsbestimmungen
- § 58. Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
- § 59. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Maßnahmen für die Radarschiffahrt im Bereich von Brücken
- Anlage 2 Verbotsbereiche auf der Donau
- Anlage 3 Beschränkungsbereiche auf der Donau

Anmerkung

1. Die Abkürzung wurde mit Wirksamkeit vom 21.2.2015 neu vergeben (vgl. BGBl. II Nr. 27/2015). Aus dokumentalistischen Gründen wurde auch in den bereits aufgehobenen Dokumenten die Abkürzung angepasst.
2. Das Inhaltsverzeichnis wurde gemäß BGBl. II Nr. 298/2008 angepasst.

Schlagworte

e-rk, Hebeeinrichtung, Schiffspapiere, Verbotsbereich

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2025

Gesetzesnummer

20005956

Dokumentnummer

NOR30006631